

## **BGer 5A\_873/2020 vom 22. Oktober 2020**

Bundesgericht, 2020-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_873\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_873_2020)

FR: TF 5A\_873/2020 du 22 octobre 2020

IT: TF 5A\_873/2020 del 22 ottobre 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

#### **E. 2**

Eine solche Auseinandersetzung oder wenigstens eine Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid, ja überhaupt auf die fürsorgerische Unterbringung erfolgt nicht. Der Beschwerdeführer äussert sich einzig (in unverständlicher Weise) zu Ergänzungsleistungen und IV-Bezügen. Aus diesem Grund und weil kein angefochtener Entscheid beigelegt worden ist, war im Übrigen unklar, gegen welchen Entscheid sich der Beschwerdeführer richtet. Wie Rückfragen sowohl beim Obergericht als auch beim Verwaltungsgericht ergeben haben, ist und war bei Letzterem kein Verfahren hängig, erging aber zeitnah der obergerichtliche Beschluss betreffend fürsorgerische Unterbringung. Dass zweifellos dieser angefochten sein soll, ergibt sich auch daraus, dass im Begleitschreiben zur Beschwerde vom "Obergericht des Kantons Zürich" die Rede ist.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.